

# § 6 NÖ FA Mindestmannschaftsstand

NÖ FA - NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die gesamten aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren einer Gemeinde haben mindestens zu betragen:

Klasse B1:	20 Mitglieder
Klasse B2:	40 Mitglieder
Klasse B3:	60 Mitglieder
Klasse B4:	70 Mitglieder
Klasse B5:	90 Mitglieder
Klasse B6:	100 Mitglieder
Klasse B7:	110 Mitglieder
Klasse B8:	120 Mitglieder
Klasse B9:	130 Mitglieder
Klasse B10:	140 Mitglieder
Klasse B11:	150 Mitglieder
Klasse B12:	160 Mitglieder

(2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, so haben die aktiven Mitglieder jeder einzelnen Feuerwehr mindestens 10 Mitglieder zu betragen.

In Kraft seit 22.07.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)